

---

**1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
einschließlich der Erhebung von Gebühren  
der Ortsgemeinde Metzenhausen vom 06.11.2014**

Der Ortsgemeinderat Metzenhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1, Satz 1, des Bestattungsgesetzes (BestG) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Metzenhausen vom 14.10.2008 wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

§ 3 (Schließung und Aufhebung) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die in Reihen-, Wiesenreihen-, Urnenreihen- oder Wiesenurnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie, bei Reihen-, Wiesenreihen-, Urnenreihen- oder Wiesenurnengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

**Artikel 2**

§ 11 (Umbettungen) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Umbettungen aus einer Reihen-, Wiesenreihen-, Urnenreihen- oder Wiesenurnengrabstätte in eine andere Reihen-, Wiesenreihen-, Urnenreihen- oder Wiesenurnengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig.

§ 11 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen-, Wiesenreihen-, Urnenreihen- oder Wiesenurnengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG.

### **Artikel 3**

§12 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten für Kinder, Maße 1,20 m x 0,60 m
  - b) Reihengrabstätten, Maße 2,00 m x 0,90 m
  - c) Wiesenreihengrabstätten / Wiesenurnengrabstätten
  - d) Urnenreihengrabstätten, Maße 1,20 m x 0,60 m
  - e) Gemischte Grabstätten

### **Artikel 4**

Aus den bisherigen §§ 14 – 32 werden die §§ 15 – 33; dadurch lauten die Verweise im neuen § 32 (Ordnungswidrigkeiten) Abs. 1 wie folgt:

Ziffer 6. (§ 18 Abs. 2 und Abs. 3)

Ziffer 7. (§ 19 Abs.1 und Abs. 3)

Ziffer 8. (§ 22 Abs.1)

Ziffer 9. (§§ 20, 21 und 23)

Ziffer 10. (§§ 24 und 25)

Ziffer 11. (§ 26)

### **Artikel 5**

§ 14 (neu) erhält die neue Überschrift „Wiesengrabstätten“ und wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Wiesengrabstätten sind Reihengrabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen (Wiesenreihengrabstätten) und Urnenbestattungen (Wiesenurnengrabstätten), die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Wiesengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Beisetzung einer Aschenurne in einem bereits mit einer Erdbestattung belegten Wiesengrabstätte ist erlaubt: §13a Abs. 2 ist zu beachten.
- (3) Als Grabmal für Wiesengrabstätten wird eine steinerne Tafel aus Granit mit einer Größe von 40 x 60 x 10 cm vorgeschrieben. Die Tafel wird mit Namen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen versehen. Ein Motiv (Gravur) ist erlaubt. Aufgesetzte Schrift oder Symbole sind nicht zugelassen. Die Tafeln werden von den Verantwortlichen gestellt und so auf das Grab eingelassen, dass es möglich ist, diese mit dem Rasenmäher zu befahren.
- (4) Vor der Verlegung der Grabplatten muss die Friedhofsverwaltung informiert werden um die Lage der Platte festzulegen.
- (5) Wiesengrabstätten dürfen nicht eingefasst oder bepflanzt werden. Außerhalb der

Vegetationszeit, vom 15. Oktober bis Ostern, ist einfacher Grabschmuck mit Grableuchten auf den Gräbern erlaubt. In der Vegetationszeit vom Ostern bis 15. Oktober sind die Gräber von jeglichem Grabschmuck und von Grableuchten freizuhalten.

- (6) Bis zur Einebnung der Grabhügel (1 Jahr lang) ist die Grabstelle von den Verantwortlichen zu pflegen. Danach geht die Pflegearbeit auf die Ortsgemeinde über.
- (7) Für die Pflegearbeiten des Rasens, die wiederkehrenden Verfüllungen der Gräber, das wiederholte Einsäen und die Verlegung der Tafeln (evtl. auch mehrmalig) der Wiesenreihen- und Wiesenurnengrabstätten, erhebt die Ortsgemeinde eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist.

#### **Artikel 6**

§ 15 (Urnengrabstätten) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
  - a) in Urnenreihengrabstätten bis zu 2 Aschen
  - b) in Reihengrabstätten bis zu 2 Aschen
  - c) in bereits belegten Reihengrabstätte eine Asche
  - d) in bereits belegten Wiesenreihengrabstätte eine Asche
  - e) in bereits belegten Urnenwiesengrabstätte eine Asche

§ 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Wiesenreihen-, Urnenwiesen- und für Urnenreihengrabstätten.

#### **Artikel 7**

§22 (Entfernen von Grabmalen) Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Wiesenreihen- und Urnenwiesengrabstätten, werden die Grabstätten von der Ortsgemeinde Metzenhausen entfernt.

#### **Artikel 8**

Aus den bisherigen neuen § 23 Abs. 5 wird der Abs. 6.

#### **Artikel 9**

§23 (Herrichten und Instandhalten der Grabstätten) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Verbandsgemeindeverwaltung 55481 Kirchberg / Hunsrück	
Eing.: 10. NOV. 2014	
Abtl.: 3	Anlagen:

(5) Herrichten und Instandhaltung bei Wiesenreihen- und Urnenwiesengrabstätten ist im § 14 Abs. 3, 4, 5, und 6 geregelt.

### Artikel 10

§ 27 (Gebühren) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Reihengrabstätte  | 35,00 Euro  |
| b) Wiesenreihengrabstätte  | 600,00 Euro |
| c) Urnenreihengrabstätte   | 35,00 Euro  |
| d) Urnenwiesengrabstätte   | 300,00 Euro |
| e) Zubestattung einer Urne auf eine bereits belegte Grabstelle   | 35,00 Euro  |
| f) Ausheben und Schließen des Grabes einschließlich der Beisetzung und Auflegen der Kränze, falls die Angehörigen nicht selbst dafür Sorge tragen, werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet. |             |
| g) Vorausleistung für Grabeinebnung  | 200,00 Euro |

### Artikel 11

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

55481 Metzenhausen, 06.11.2014  
Ortsgemeinde Metzenhausen

Werner Nick  
Ortsbürgermeister

